



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Heidtännle“ (Erweiterung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Laustanne Erweiterung“)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat am 05.03.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Heidtännle“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

im Norden: durch den nördlichen Grenzverlauf des Grundstücks mit der Flst. Nr. 1349,

im Osten: durch die östliche Grenze der Flst. Nr. 1349 und 1330,

im Süden: durch den südlichen Grenzverlauf der Landesstraße L 308, (Flst. Nr. 3794),

im Westen: durch den westlichen Grenzverlauf der Grundstücke mit der Flst. Nr. 867 und 1349.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.02.2018.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Heidtännle“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Stadtbauamt, Spitalgasse 1, Ebene 3 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 28.03.2018
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister